



Amtlicher Teil

1. Beschluss der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung vom 11.09.2025	Seite 1
2. Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 22.09.2025	Seite 1
3. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2025	Seite 1
4. 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau	Seite 3
5. Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Prenzlau (Benutzungssatzung Kindertagesstätten)	Seite 3
6. 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau	Seite 6
7. Aufhebung der Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Aufhebungssatzung zur Werbeanlagensatzung)	Seite 6
8. 4. Änderung der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils	Seite 6
9. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Prenzlau Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Prenzlau	Seite 6
10. Sitzungskalender 2026	Seite 8

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Anfragen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 209).

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung vom 11.09.2025

TOP 6. Wahl des Vertreters des Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung Beschlussvorlage 44/2025

Beschluss:
Zur/Zum stellvertretenden des Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung wird gewählt:

Abstimmung über die offene Wahl: 8/0/0 einstimmig angenommen

Es werden Herr Uwe Jürgen Schmidt und Herr Enrico Nitze vorgeschlagen:

**Abstimmung: 5 Stimmen – Herr Schmidt
3 Stimmen – Herr Nitze**

Herr Uwe Jürgen Schmidt wird zum Vertreter des Vorsitzenden gewählt.

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 22.09.2025

**TOP 15. Sitzungskalender 2026
Beschlussvorlage 51/2025**

Beschluss:
Der Hauptausschuss beschließt den Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung für das Kalenderjahr 2026 gemäß Anlage.

Abstimmung: 12/0/0 einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2025

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Über die Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 7. Benennung Mitglieder im Beirat der Stadt Prenzlau für Menschen mit Behinderung
Beschlussvorlage 55/2025**

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau, nachfolgende Mitglieder für den Beirat der Stadt Prenzlau für Menschen mit Behinderung zu benennen:
a) Frau Christin Rettig
b) Frau Silke Maske
c) Herr Knut Hencke
d) Herr Martin Baumüller

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 8. 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 50/2025**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage.

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 9. Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Prenzlau (Benutzungssatzung Kindertagesstätten)
Beschlussvorlage 46/2025 1. Ergänzung**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Prenzlau (Benutzungssatzung Kindertagesstätten) gemäß Anlage.

Abstimmung: 27/0/1 einstimmig angenommen

**TOP 10. 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 47/2025**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 11. Aufhebung der Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Aufhebungssatzung zur Werbeanlagensatzung)
Beschlussvorlage 58/2025**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Werbeanlagensatzung gemäß Anlage.

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 12. 4. Änderung der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils
Beschlussvorlage 45/2025**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 4. Änderung der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 13. Antrag des Vorhabenträgers und Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Reitverein Prenzlau“
Beschlussvorlage 52/2025**

Beschluss:

1. Dem Antrag des Vorhabenträgers, Herrn Steffen Günther, Neustädter Damm 87, 17291 Prenzlau, auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Anlage 1) wird zugestimmt. Der geplante Geltungsbereich sowie die Projektbeschreibung sind in Anlagen 2 und 3 dargestellt.
2. Für den in Anlage 2 dargestellten Geltungsbereich wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Reitverein Prenzlau“ aufgestellt. Die Bauleitplanung wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 BauGB im 2-stufigen Verfahren aufgestellt.

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 14. Aufstellungsbeschluss 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 53/2025**

Beschluss:

1. Für den dargestellten Geltungsbereich (Anlage 1) wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in Prenzlau aufgestellt. Die städtebaulichen Ziele und Erfordernisse sind in Anlage 2 dargestellt.
2. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Reitverein Prenzlau“ aufgestellt, sofern dem Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung zugestimmt wird.

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 15. Mitteilung des Bürgermeisters

**TOP 15.1 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2025 (1. Quartal)
Mitteilungsvorlage 48/2025**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 15.2 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2025 (2. Quartal)
Mitteilungsvorlage 49/2025**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 15.3 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. Quartal 2025)
Mitteilungsvorlage 56/2025**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 15.4 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (II. Quartal 2025)
Mitteilungsvorlage 57/2025

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 15.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 1. Halbjahr 2025
Mitteilungsvorlage 60/2025

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 15.6 Vergabe Stadtwappen
Mitteilungsvorlage 59/2025

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Top 16. Fragestunde der Stadtverordneten

TOP 16.1 Infrastruktur-Sondervermögen
Anfrage 62/2025

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 09.10.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (Amtsblatt vom 18.02.2009, Nr. 01/2009, Seite 8) in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 21.02.2025 (Amtsblatt vom 15.03.2025; Nr. 02/2025, Seite 2) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, im Internet durch Bereitstellung im digitalen Amtsblatt für die Stadt Prenzlau auf der Internetseite <https://prenzlau.ratsinfomanagement.net/amtsblatt/> unter Angabe des Bereitstellungs-tages. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene orts-übliche Bekanntmachungen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Prenzlau, den 10.10.2025

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Prenzlau
(Benutzungssatzung Kindertagesstätten)

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 09.10.2025 diese Benutzungssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) in seiner derzeit gültigen Fassung,
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), in seiner derzeit gültigen Fassung

§ 1 Geltungsbereich, Trägerschaft

- (1) Diese Satzung gilt für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten), die sich in Trägerschaft der Stadt Prenzlau befinden. Die Stadt Prenzlau unterhält folgende Kindertagesstätten:
„Kita Kinderland“, Georg-Dreke-Ring 57, 17291 Prenzlau
Hort der Kita „Kinderland“, Robert-Schulz-Ring 58, 17291 Prenzlau
Kita „Geschwister Scholl“, Mauerstraße 8, 17291 Prenzlau
Hort der Kita „Geschwister Scholl“, Winterfeldtstraße 44, 17291 Prenzlau
Kita „Freundschaft“, Paul-Gloede-Straße 1, 17291 Prenzlau
Hort der Kita „Freundschaft“, Grabowstraße 2, 17291 Prenzlau
Kita „Wunderland“, Schulstraße 3, 17291 Prenzlau/OT Dedelow
Hort „Grabow“, Berliner Straße 29, 17291 Prenzlau
- (2) In den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Prenzlau werden folgende Betreuungsarten angeboten:
 - a) Kinderkrippe im Alter ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - b) Kindergarten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - c) Hort für Kinder im Grundschulalter bis zur 4. Klasse (ab der 5. Klasse ist ein Nachweis des Rechtsanspruchs beizubringen).

§ 2 Aufgabe

- (1) Kindertagesstätten erfüllen nach § 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) u. a. einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag.
- (2) Die Kindertagesstätten erarbeiten auf der Grundlage der „Erweiterten Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ einrichtungsbezogene Konzeptionen unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Kinder und unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten gem. § 6 KitaG.
- (3) Die Leiterinnen bzw. die Leiter der Kindertagesstätten können für die jeweilige Einrichtung nach Anhörung des Kita-Ausschusses und mit Genehmigung des Bürgermeisters eine Hausordnung erlassen.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Aufnahme in Kindertagesbetreuung finden Kinder, wenn diese einen Rechtsanspruch nach dem KitaG des Landes Brandenburg haben. Soweit freie Plätze entsprechend der Kapazität der Einrichtungen zur Verfügung stehen, kann eine Aufnahme erfolgen. Sollte der gewöhnliche Aufenthalt nicht die Stadt Prenzlau sein, so muss eine schriftliche Genehmigung zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII vom Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegen.
- (2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt in der Stadt Prenzlau. Mit dem Aufnahmebescheid wird das Betreuungsverhältnis begründet. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich durch die Personensorgeberechtigten. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung

in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt. In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist die Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung nach § 11a KitaG des Landes Brandenburg erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte inkl. das Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen bestätigt wird. Dieser Nachweis muss die aktuelle Situation des Kindes abbilden und darf nicht älter als 2 Wochen sein. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen (auch Negativbescheinigung). Wird der Nachweis nicht erbracht, kann keine Aufnahme erfolgen.
- (4) Wurde ein Kind zuvor in einer Kindertagesstätte eines anderen Trägers bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung des betreffenden Trägers bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau bestand.
- (5) Die Gestaltung der Eingewöhnungszeit wird mit den Personensorgeberechtigten vor der Aufnahme des Kindes mit der Leiterin bzw. dem Leiter bzw. deren Beauftragter abgesprochen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben beim Aufnahmegespräch in der Kindertagesstätte wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen, insbesondere über den Gesundheitszustand des Kindes.
- (7) Die von den Personensorgeberechtigten angegebene und ggf. per Rechtsanspruchsbescheid bewilligte Betreuungszeit ist von den Eltern einzuhalten. Die Kontrolle über die Einhaltung der Betreuungszeiten obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Kindertagesstätte.

§ 4 Beteiligung und Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Personal der Kindertagesstätte unverzüglich, spätestens jedoch bis 08:00 Uhr am Betreuungstag, davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.
- (2) Die Kinder unterstehen nur während der vereinbarten Betreuungszeit u. a. der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte. Die Zuständigkeit, insbesondere die Aufsichtspflicht der Kita, endet mit dem Moment der Übergabe des Kindes an den Abholungsberechtigten. Abholberechtigt sind Eltern, soweit sie sorgeberechtigt sind, oder andere sorgeberechtigte Personen sowie die von den Personensorgeberechtigten ausdrücklich schriftlich zur Abholung ermächtigten Personen. Eine Liste mit den schriftlich ermächtigten Abholungsberechtigten wird in der Einrichtung aufbewahrt. Auf Verlangen der jeweiligen Betreuungskraft haben sich die Abholungsberechtigten auszuweisen. Die Übergabe bezeichnet den Zeitpunkt, in dem das Kind aus der Gruppe entlassen wird. Ab diesem Zeitpunkt obliegt dem Abholungsberechtigten die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für das Kind alleine. Verursacht das Kind im Zeitraum zwischen Übergabe und Verlassen der Kita einen Schaden, so haftet der Abholberechtigte, sofern er seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten die Einrichtung selbstständig betreten bzw. verlassen (sog. „Alleingehrer“). Sollten Begebenheiten des Tages (z.B. Krankheit, Müdigkeit, Traurigkeit) ausnahmsweise eine Abholung begründen, ist der Aufforderung zur Abholung Folge zu leisten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, sich an der Konzeptionsentwicklung und Fragen ihrer organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertagesstätte zu beteiligen. Sie können Hospitationen in der Kindertagesstätte durchführen, sind in der Eingewöhnungsphase anwesend und können sich an gemeinsamen Unternehmungen beteiligen. Die Umsetzung erfolgt in jedem Falle nach vorheriger Absprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter.
- (4) Die Personensorgeberechtigten stellen ihre Teilnahme an den Elternver-

sammlungen sicher, die der Information über die aktuelle Situation in der Gruppe, der Einrichtung und Vorhaben dient. Für kurze Gespräche beim Bringen oder Abholen des Kindes (sog. „Tür- und Angelgespräche“) stehen die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte zur Verfügung. Für Einzelgespräche mit der Erzieherin bzw. dem Erzieher oder auch mit der Leiterin bzw. dem Leiter ist möglichst ein Termin zu vereinbaren. Seitens der Einrichtung wird mindestens einmal jährlich mit den Personensorgeberechtigten ein Gespräch zur Entwicklung ihres Kindes durchgeführt. Nicht sorgeberechtigte Personen erhalten keine Auskunft.

- (5) Bei Änderung der Anschrift und/oder Telefonnummer sowie der Personensorge unter Vorlage entsprechender Nachweise verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, diese sofort dem Leiter bzw. der Leiterin und bei der Stadt Prenzlau/Sachgebiet Betreuungsverträge mitzuteilen. Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind, ist die Anschrift und die Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben. Gleiches gilt für Änderungen bezüglich des Sorgerechts, ggf. unter Vorlage erforderlicher Nachweise.
- (6) Die Personensorgeberechtigten wählen ihre Vertreter für den Kita-Ausschuss. Der Kita-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte gemäß § 7 KitaG des Landes Brandenburg. Zudem haben Personensorgeberechtigte die Möglichkeit, sich für den Kreiskitaelternbeirat aufstellen zu lassen.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden von der Stadt Prenzlau nach Anhörung des jeweiligen Kindertagesstätten-Ausschusses unter Berücksichtigung des § 9 KitaG des Landes Brandenburg für jede einzelne Einrichtung gesondert festgelegt.
- (2) Innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden die täglichen Betreuungszeiten der Kinder unter Berücksichtigung des individuellen Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG des Landes Brandenburg im Aufnahme- bzw. Änderungsbescheid festgestellt. Eine längere Betreuungszeit für Grundschulkinder während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen ist nach vorheriger Anmeldung ggf. mittels Formblatt mit der Leitung der Kindertagesstätte zu vereinbaren.
- (3) Die Kinder in Kinderkrippe und Kindergarten müssen bis spätestens 8:30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht werden. Um die pädagogische Arbeit mit den Kindern nicht zu stören, ist die „Bringezeit“ für alle verpflichtend. Bei mehrmaligen Verstößen kann der Aufnahme- bzw. Änderungsbescheid widerrufen werden. Die Betreuungszeit der Kinder soll in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten. Bei Hortkindern werden die Unterrichtszeiten mitberücksichtigt.
- (4) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die jeweilige Schule Sorge zu tragen.

§ 6 Schließung der Kindertagesstätten

- (1) Die Stadt Prenzlau als Träger der Kindertagesstätten informiert die Personensorgeberechtigten jährlich über die Termine der Durchführung der Betriebsferien und einzelner Schließtage.
- (2) Während der Schließtage besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte. Der Träger stellt in den Betriebsferien sicher, dass entsprechend des Bedarfes eine Einrichtung die Betreuung für die Kinder übernimmt. Hierfür müssen die Personensorgeberechtigten den Bedarf bei der Leitung anmelden. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.

§ 7 Betreuung in der Kindertagesstätte/Versicherung/Haftung

- (1) Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der für Kindertagesstätten geltenden gesetzlichen Regelungen, der pädagogischen Konzeption sowie der Hausordnung.
- (2) Nach § 2 Abs.1 Nr. 8a SGB VII sind alle betreuten Kinder gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Besuch einer Kindertagesstätte für Personenschäden entstehen. Hierzu zählen auch gemeinsame Ausflüge, Besichtigungen, Durchführung von Ferienlagern

und Übernachtungen. Sachschäden, die während der Betreuungszeit auftreten, sind dem Leiter bzw. der Leiterin der Kindereinrichtung umgehend mitzuteilen.

- (3) Die Stadt Prenzlau haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Einrichtung mitgebrachten Gegenständen. Dies gilt u. a. auch für Spielsachen, Fahrzeuge und Kinderwagen.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Offensichtlich erkrankte Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut. Die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz sind einzuhalten.
- (2) Die Stadt Prenzlau und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Uckermark dafür Sorge, dass alle Kinder in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote turnusmäßig ärztlich und zahnärztlich untersucht werden. Diese Vorsorgeuntersuchungen werden grundsätzlich in der Kindertagesstätte durchgeführt.
- (3) Fehlt ein Kind wegen einer Infektionskrankheit, einer akuten Erkrankung mit Durchfall und/oder Erbrechen oder länger als eine Woche aus unbekannten Gründen, muss vor der Wiederaufnahme eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorgelegt werden. Diese muss bestätigen, dass das Kind aktuell die Kindertagesstätte wieder besuchen darf. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (4) Bei offensichtlicher Erkrankung eines Kindes entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin, ob es zu verantworten ist, das Kind in der Kindertagesstätte zu betreuen. Im Falle auftretender Symptome wie hohes Fieber, Durchfall, Erbrechen, Schmerzen, allgemeines Krankheitsgefühl etc. werden die Personensorgeberechtigten oder, wenn nicht erreichbar, andere Abholberechtigte telefonisch informiert mit der Verpflichtung zur Abholung.
- (5) Die Mitarbeiter in der Kindertagesstätte dürfen den Kindern nur bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen Medikamente verabreichen:
- wenn Personensorgeberechtigte eine vom Arzt ausgefüllte sowie unterschriebene Bescheinigung in der Kindertagesstätte vorlegen, in der genaue Angaben zum Medikament/Wirkstoff, dessen Dosierung, Verabreichungszeit und -dauer sowie Gegenanzeigen gemacht sind,
 - nur ausschließlich originalverpackte Medikamente dürfen verabreicht werden,
 - sofern der Erzieher bzw. die Erzieherin sich einverstanden erklärt.
- (6) Die Einrichtungsleitung in der Kindertagesstätte informiert über auftretende ansteckende Krankheiten unverzüglich nach Bekanntwerden durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung.
- (7) Das Tragen von Ohringen ist Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nicht gestattet.
- (8) Die Personensorgeberechtigten haben sicher zu stellen, dass ihre Kinder keine Spielzeuge oder sonstige Gegenstände in die Kindertagesstätte mitbringen, von denen für andere Kinder und sie selbst Gefährdungen jeglicher Art ausgehen können. Dies gilt auch für Schmuckgegenstände wie z. B. Ketten, Ringe, Ohringe, Ohrstecker, Piercings u. ä. und elektronische Geräte. Aus der mitgebrachten Kleidung des Kindes dürfen sich ebenfalls keine Gefahren ergeben (z. B. Kordeln, Bänder, Hosenträger u. ä.). Sofern die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Einrichtung derartige Gegenstände feststellen, sind sie berechtigt, die Personensorgeberechtigten aufzufordern, diese wieder mitzunehmen bzw. sie in Verwahrung zu nehmen, um sie bei Abholung des Kindes mitzugeben.

§ 9 Mahlzeiten

- (1) Der Träger der Kindertagesstätte gewährleistet die Versorgung der Kinder mit Frühstück, Mittagessen und Vesper über Dritte. Die Teilnahme des einzelnen Kindes an den Mahlzeiten richtet sich nach der Betreuungsart und der Betreuungszeit. Für die Mittagessenversorgung gelten die Regelungen der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau. Das Mitbringen eigenen

Essens oder das Anliefern durch einen Nichtvertragspartner des Trägers ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit dem Leiter bzw. der Leiterin der Kindertagesstätte im Einzelfall abzustimmen.

- (2) Besondere Anforderungen an Mahlzeiten (z. B. bei Vorliegen von Allergien des Kindes und besonderen Ernährungsgewohnheiten) sind mit der Leitung der Kindertagesstätte abzustimmen und dem Anbieter mitzuteilen. Diesen Anforderungen ist zu entsprechen, soweit die Kindertagesstätte und der Anbieter über die Voraussetzung zur Erfüllung verfügt. Eine Erfüllung kann verweigert werden, wenn der Aufwand zur Erfüllung unverhältnismäßig ist.

§ 10 Elternbeiträge

Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Kindertagesstätte erfolgt entsprechend dem KitaG für das Land Brandenburg und auf der Grundlage der von der Stadt Prenzlau festgesetzten Kosten in der Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau (Kostenbeitragssatzung).

§ 11 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Für Antragstellungen zur Änderungen von Betreuungszeiten und zum Wechsel in eine andere Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort) gilt grundsätzlich eine Frist von drei Monaten zum Monatsende.
- (2) Eine Abmeldung eines Kindes ist ebenfalls grundsätzlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau zu erklären und wird mit einer entsprechenden Bestätigung zum darin angegebenen Termin wirksam. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Erklärung an. In begründeten Fällen kann von dieser Frist abgesehen werden.
- (3) Der Aufnahme- bzw. Änderungsbescheid für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Feststellungsbescheid beim Landkreis Uckermark Jugendamt zu beantragen und bei der Stadt Prenzlau/Sachgebiet Betreuungsverträge einzureichen.
- (4) Die Stadt Prenzlau kann das Betreuungsverhältnis durch Widerruf des Aufnahmebescheides beenden und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen bzw. in Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt gegen die Pflichten aus dieser Satzung, gegen die Auflagen des Aufnahmebescheides, gegen die Kostenbeitragssatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen. In der Mahnung wird auf die Möglichkeit des Widerrufs hingewiesen.
- (5) Wird das Betreuungsverhältnis wegen rückständigen Zahlungsverpflichtungen beendet, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsververeinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsververeinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch Widerruf des Aufnahmebescheides. Satz 1 gilt auch danach.
- (6) Weiterhin kann das Betreuungsverhältnis durch den Träger beendet werden, wenn der Rechtsanspruch auf Betreuung wegfällt.
- (7) Über das Vorhaben einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Stadt Prenzlau ist das Jugendamt des Landkreises Uckermark frühzeitig zu informieren, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu prüfen und ggf. Unterstützungsmöglichkeiten vor Wirksamkeit des Endes des Betreuungsverhältnisses anzubieten.

§ 12 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 60 SGB I alle Tatsachen und wesentlichen Änderungen anzugeben, die für die Nutzung der Tageseinrichtungen notwendig sind. Sie haben Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Trägers der Kindertagesstätte vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Namens, der

Wohnanschrift, der Familienverhältnisse, der Einkommensverhältnisse und der Bankverbindung (bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren) die der Stadt Prenzlau umgehend schriftlich mitzuteilen sind.

- (2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Nutzung der Kindertagesstätte und zur Beurteilung des Umfangs des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz erforderlich sind (u. a. Name, Anschrift, Geburtsdatum des Kindes, Name, Anschriften, Angaben zur Berufstätigkeit und zur aktuellen Beschäftigung, Telefonnummern, E-Mail-Adressen der Personensorgeberechtigten und von durch sie Beauftragte) durch die Stadt Prenzlau ist zulässig, soweit dies zur Regelung des Betreuungsverhältnisses erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten sind Art. 12 bis 23 DSGVO und das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 13 Übergangsvorschrift

Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bestehenden Betreuungsverhältnisse bestehen bis zu dem Zeitpunkt unverändert fort, zu dem eine Änderung des Betreuungsverhältnisses erforderlich ist, die durch Änderungsbescheid zu regeln ist. Ist eine Änderung des Betreuungsverhältnisses notwendig, endet das Vertragsverhältnis und das Betreuungsverhältnis wird im Rahmen dieser Satzung fortgeführt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Prenzlau, den 10.10.2025

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 09.10.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau vom 04.04.2025 wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 werden die Worte „der Abschluss eines Betreuungsvertrages“ ersetzt durch die Worte „die Begründung eines Betreuungsverhältnisses“.
- In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vertraglich“ ersatzlos gestrichen.
- In § 4 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Betreuungsvertrages“ durch das Wort „Betreuungsverhältnisses“ ersetzt.
- In § 4 Abs. 2 1. Halbsatz wird das Wort „vertraglich“ und im 2. Halbsatz das Wort „vertragliche“ ersatzlos gestrichen.
- In § 11 werden die Worte „keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Stadt Prenzlau haben“ durch die Worte „kein reguläres Betreuungsverhältnis mit der Stadt Prenzlau begründen“ ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Prenzlau, den 10.10.2025

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Satzung zur Aufhebung der Werbeanlagensatzung

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) und § 87 Abs. 8 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung vom 09.10.2025 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 04/2003 vom 23.07.2003, Seite 20, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 02/2008 vom 14.05.2008, Seite 7, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 10.10.2025

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

4. Änderung der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 09.10.2025 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils vom 14.12.2012 in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Unter Punkt 10 Nr. 9 werden die Worte „Glashaus Prenzlau e. V.“ durch die Worte „Gemeinnütziger Betreiber (Glashaus Prenzlau)“ ersetzt.

Artikel 2

Die 4. Änderung der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 10.10.2025

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Prenzlau Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Prenzlau

Der Entwurf des kommunalen Wärmeplans der Stadt Prenzlau (Stand Oktober 2025) wird den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Prenzlau in der Zeit

vom 03.11.2025 bis einschließlich 02.12.2025

im Internet unter
https://prenzlau.eu/cms/detail.php/brandenburg_06.c.849781.de
<https://waermeplan.prenzlau.de/>

bekanntgemacht und veröffentlicht. Daneben wird der Entwurf der Wärmeplanung Prenzlau öffentlich ausgelegt:

- Auslegungsort:

Sadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus 2 (Flurbereich)
17291 Prenzlau
- Zeit:

montags, mittwochs, donnerstags
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Information:

Haus 2, Zimmer 007 oder 008,
Tel. 03984/75334 oder 75336
montags, mittwochs u. donnerstags
von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Abgabe von Stellungnahmen kann neben der Niederschrift postalisch unter der zum Auslegungsort genannten Adresse, als auch per E-Mail, erfolgen.

E-Mail-Adresse: waermeplanung@prenzlau.de

Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten (Artikel 13 DSGVO)

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union.

Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

1. Zweck der Datenerhebung, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Stadt Prenzlau veröffentlicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz (WPG) in der Zeit vom 03.11.2025 bis 02.12.2025 den Entwurf des kommunalen Wärmeplans der Stadt Prenzlau (Stand Oktober 2025). Die Öffentlichkeit kann innerhalb dieser Frist Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahme kann neben der Niederschrift, auch postalisch oder als E-Mail erfolgen. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung können Sie nur erhalten, wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Wohnanschrift bzw. E-Mailadresse) angeben. Ihre Daten werden dann manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a und Artikel 4 Nr. 2 DSGVO). Ihre personenbezogenen Daten werden nur für den Zweck (Mitteilung Prüfungsergebnis) verarbeitet.

2. Kategorien von personenbezogenen Daten

Mit diesem Onlineformular werden folgende Angaben erfragt:

- Name, Vorname, Wohnanschrift bzw. E-Mailadresse
- Hierbei handelt es sich nicht um besondere schützenswerte (personenbezogene) Daten.

3. Datenverarbeitung im Rahmen von Statistiken/Datenübermittlung an Dritte

Ihre Daten werden nicht für statistische Zwecke erhoben oder verarbeitet und auch nicht an Dritte weitergeleitet.

4. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur kommunalen Wärmeplanung werden personenbezogene Daten nur so lange gespeichert und verarbeitet, wie sie für die Planung notwendig sind. Anschließend erfolgt die Löschung oder Anonymisierung dieser Daten. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht ein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

5. Betroffenenrechte

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragte (Artikel 15 DSGVO). Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, steht Ihnen ein Recht auf **Berichtigung** zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen sowie **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn die Datenverarbeitung mithilfe eines automatisierten Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein **Recht auf Datenübertragbarkeit** zu (Artikel 20 DSGVO). Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Sollten Sie mit der von ihr vorgenommenen Erhebung/Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die Landesdatenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörde wenden.

6. Kontaktdaten/Adressen

Verantwortlicher:
SG Stadt- und Ortsteilentwicklung
Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel.: 03984 75–334 oder 336, E-Mail: waermeplanung@prenzlau.de

behördliche Datenschutzbeauftragte:
Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Prenzlau
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel.: 03984 75–134, Fax: 03984 75–191, E-Mail: datenschutz@prenzlau.de

Landesdatenschutzbeauftragte:
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77; 14537 Kleinmachnow;
Tel.: 033203 356–0, Fax: 033203 356–49,
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Prenzlau, den 22.09.2025

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Siegel

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber: Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister | **Verantwortlich:** Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön | **Anschrift:** Stadt Prenzlau – Hauptamt, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Tel. (0 39 84) 75 - 110 | **Satz und Druck:** punkt 3 Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Tel. (030) 577 958 41 | **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Prenzlau – Hauptamt, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau | **Bezugsbedingungen:** kostenlose Abgabe | Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus. Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt. Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

2026

Sitzungskalender Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau



Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Do Neujahr	1 So	1 So	1 Mi	1 Fr Tag d. Arb.	1 Mo	1 Mi	1 Sa	1 Di	1 Do	1 So	1 Di
2 Fr	2 Mo	2 Mo	2 Do	2 Sa	2 Di WSO-A	2 Do SVV	2 So	2 Mi	2 Fr	2 Mo	2 Mi
3 Sa	3 Di	3 Di	3 Fr Karfreitag	3 So	3 Mi BKS-A	3 Fr	3 Mo	3 Do	3 Sa Tag d. D.E.	3 Di	3 Do SVV
4 So	4 Mi	4 Mi	4 Sa	4 Mo	4 Do FR-A	4 Sa	4 Di	4 Fr	4 So	4 Mi	4 Fr
5 Mo	5 Do	5 Do	5 So Ostern	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Sa	5 Mo	5 Do	5 Sa
6 Di	6 Fr	6 Fr	6 Mo Ostern	6 Mi	6 Sa	6 Mo	6 Do	6 So	6 Di	6 Fr	6 So
7 Mi	7 Sa	7 Sa	7 Di	7 Do SVV	7 So	7 Di	7 Fr	7 Mo	7 Mi	7 Sa	7 Mo
8 Do	8 So	8 So	8 Mi	8 Fr	8 Mo	8 Mi	8 Sa	8 Di WSO-A	8 Do SVV	8 So	8 Di
9 Fr	9 Mo	9 Mo	9 Do	9 Sa	9 Di	9 Do	9 So	9 Mi BKS-A	9 Fr	9 Mo	9 Mi
10 Sa	10 Di	10 Di	10 Fr	10 So	10 Mi	10 Fr	10 Mo	10 Do FR-A	10 Sa	10 Di WSO-A	10 Do
11 So	11 Mi	11 Mi	11 Sa	11 Mo	11 Do	11 Sa	11 Di	11 Fr	11 So	11 Mi BKS-A	11 Fr
12 Mo	12 Do	12 Do	12 So	12 Di	12 Fr	12 So	12 Mi	12 Sa	12 Mo	12 Do FR-A	12 Sa
13 Di	13 Fr	13 Fr	13 Mo	13 Mi	13 Sa	13 Mo	13 Do	13 So	13 Di	13 Fr	13 So
14 Mi	14 Sa	14 Sa	14 Di WSO-A	14 Do Himmelf.	14 So	14 Di	14 Do	14 Mo	14 Mi	14 Sa	14 Mo
15 Do Neujahrsempf.	15 So	15 So	15 Mi BKS-A	15 Do	15 Mo	15 Mi	15 Sa	15 Di	15 Do	15 So	15 Di
16 Fr	16 Mo HAU	16 Mo	16 Do FR-A	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo	16 Mi
17 Sa	17 Di	17 Di	17 Fr	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Do
18 So	18 Mi	18 Mi	18 Sa	18 Mo	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Fr	18 So	18 Mi	18 Fr
19 Mo	19 Do	19 Do	19 So	19 Di	19 Fr	19 So	19 Mi	19 Sa	19 Mo	19 Do	19 Sa
20 Di	20 Fr	20 Fr	20 Mo	20 Mi	20 Sa	20 Mo	20 Do	20 So	20 Di	20 Fr	20 So
21 Mi	21 Sa	21 Sa	21 Di	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr	21 Mo HAU	21 Mi	21 Sa	21 Mo
22 Do	22 So	22 So	22 Mi	22 Fr	22 Mo HAU	22 Mi	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Di
23 Fr	23 Mo	23 Mo	23 Do	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Mi	23 Fr	23 Mo HAU	23 Mi
24 Sa	24 Di	24 Di	24 Fr	24 So Pfingsten	24 Mi	24 Do	24 Mo	24 Do	24 Sa	24 Di	24 Do
25 So	25 Mi	25 Mi	25 Sa	25 Mo Pfingsten	25 Do	25 Sa	25 Di	25 Fr	25 So	25 Mi	25 Fr 1. Weih.
26 Mo	26 Do SVV	26 Do	26 So	26 Di	26 Fr	26 So	26 Mi	26 Sa	26 Mo	26 Do	26 Sa 2. Weih.
27 Di WSO-A	27 Fr	27 Fr	27 Mo HAU	27 Mi	27 Sa	27 Mo	27 Do	27 So	27 Di	27 Fr	27 So
28 Mi BKS-A	28 Sa	28 Sa	28 Di	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 Mo	28 Mi	28 Sa	28 Mo
29 Do FR-A		29 So	29 Mi	29 Fr	29 Mo	29 Mi	29 Sa	29 Di	29 Do	29 So	29 Di
30 Fr		30 Mo	30 Do	30 Sa	30 Di	30 Do	30 So	30 Mi	30 Fr	30 Mo	30 Mi
31 Sa		31 Di		31 So	31 Fr	31 Fr	31 Mo		31 Sa Reform.		31 Do Silvester

HAU-A - Hauptausschuss, WSO-A - Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung, BKS-A - Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales, FR-A - Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung, SVV - Stadtverordnetenversammlung (senkrechter Strich = Ferientermine)